



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

5 / 2021

vom 12. Mai 2021

Inhaltsübersicht

1. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013
Seite 161 ff
2. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2021/2022 vom 27. April 2021
Seite 167 ff
3. Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 6. Mai 2021
Seite 178 ff
4. 26. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Mai 2021
Seite 181 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 5/2021

5. 20. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Mai 2021

Seite 183 ff

6. Prüfungsordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“ vom 26.04.2021

Seite 186 ff

7. Änderung zur 23. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 19.04.2021

Seite 194

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 1. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2021, S. 161)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS I 164 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16.04.2021 die folgende dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 11. November 2020 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. April 2021, Az.: 7233-0010#2021/0007-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 27.04.2021 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 27.04.2021

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis- Werkstattkurs	0,5 1	10 10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart;	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf	0,33	15

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

Veranstaltungsart	fk	gk
(Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)		
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

Beschreibung	CA
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B.A./ B.Sc.	B.A. Kf	B.A. Bf	M.A./M.Sc.	B.Ed.	M.Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6330			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6648			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Biologie	4,0731			3,1278	1,3924	1,0904	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,4261			3,1109			
British Studies		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3674	0,6984	1,7128			
Chemie	3,7632			3,1059	1,4150	0,9417	
Deutsch als Fremdsprache				2,0268			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Methodik				0,6546			
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
Filmwissenschaft		1,5433	0,8686	1,3661			
Geographie	2,6972				0,8818	1,2293	
Germanistik/Deutsch/Deutsche Philologie		1,1845	0,6742		0,8302	0,7168	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4764			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4901			
Globalisierung, Medien und Kultur (Humangeographie)				1,7311			
International Economics and Public Policy				1,0669			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			

Studienfach	1-Fach B.A./ B.Sc.	B.A. Kf	B.A. Bf	M.A.	B.Ed.	M.Ed.	Staats- examen
Journalismus				3,2414			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8901			
Kommunikations- und Medienforschung				1,5377			
Kulturanthropologie		1,3169	0,7085	1,8696			
Management				1,6134			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Medienmanagement				1,3776			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4216			3,1843			
Öffentliches Recht			0,2944				
Philosophie		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie und Psychotherapie	2,3173						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,3791			
Psychologie - Human Factors				1,3791			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,3791			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				1,4457			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,3791			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport und Sportwissenschaft	3,0867						
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft: Internationales Sportmanagement				1,9367			
Sport Science: Movement and Wellbeing				1,8499			
Sports Ethics and Integrity: Sports Management und Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,4123				
Theaterwissenschaft		1,3824	0,6722	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,4388			
Trinationaler Master European Studies				1,9271			
Unternehmenskommunikation/PR				1,6722			
Wirtschaftspädagogik	1,7239			1,8462		1,3454	
Wirtschaftswissenschaft	1,2858		0,3563				
Zivilrecht			0,2154				

**Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2021/2022
vom 27. April 2021**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16. April 2021 die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. April 2021, (Az.: 7233-0039#2020/0009-1501 15324) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2021/2022 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022).
- (2) Die für das Sommersemester 2022 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2021/2022 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2021/2022 werden auf die für das Sommersemester 2022 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kapazität geändert haben.
- (3) Für weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2021/2022 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2021 für das Wintersemester 2021/2022 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2022 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2022 für das Sommersemester 2022 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3

Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik Mainz

- (1) Für die Zulassung an der Hochschule für Musik Mainz im Studienjahr 2021/2022 gelten die in der Anlage 4 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022) jeweils in Verbindung mit § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für das Sommersemester 2022 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2021/2022 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 27. April 2021

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Zulassungszahlen für das Studienjahr 2021/2022

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Wintersemester 2021/2022	Sommersemester 2022
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft				
Erziehungswissenschaft	B.A. KF	132	88	44
Erziehungswissenschaft	B.A. BF	75	45	30
Erziehungswissenschaft	Master	100	67	33
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. KF	136	90	46
Politikwissenschaft	B.A. BF	75	50	25
Sozialkunde	B.Ed.	110	60	50
Trinationaler Master European Studies ^{5,7}	Master	18	18	0
Empirische Demokratieforschung ⁵	Master	20	20	0
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen ⁵	Master	20	20	0
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie und Psychotherapie	B.Sc.	150	90	60
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie ^{5, 8}	Master	22	22	0
Psychologie – Human Factors ^{4, 8}	Master	22	0	22
Psychologie – Kindheit und Jugend ^{4, 8}	Master	22	0	22
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie ^{5, 8}	Master	46	23	23
Psychologie – Rechtspsychologie ^{5, 8}	Master	22	22	0
FB 02: Lehreinheit Soziologie				
Soziologie	B.A. KF	174	120	54
Soziologie	B.A. BF	90	60	30
Soziologie	Master	30	20	10
FB 02: Lehreinheit Sport				
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport ⁴	Master	20	0	20
Sportwissenschaft: Internationales Sportmanagement ⁴	Master	20	0	20
Sport Science: Movement and Wellbeing ⁴	Master	20	0	20
FB 02: Lehreinheit Publizistik				
Publizistik	B.A. KF	156	105	51
Publizistik	B.A. BF	90	60	30

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Wintersemester 2021/2022	Sommersemester 2022
Kommunikationswissenschaft ⁵	Master	23	23	0
Medienmanagement ⁵	Master	24	24	0
Unternehmenskommunikation ⁵	Master	24	24	0
Audiovisuelles Publizieren ⁵	B.A. BF	48	48	0
FB 03: Lehrereinheit Rechtswissenschaft				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	510	342	168
Deutsches und Französisches Recht	B.A.	25	17	8
Öffentliches Recht	B.A. BF	30	20	10
Strafrechtspflege	B.A. BF	30	20	10
Zivilrecht	B.A. BF	30	20	10
FB 03: Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaft				
Wirtschaftswissenschaften	B.Sc.	541	362	179
Wirtschaftswissenschaften	B.A. BF	146	98	48
Wirtschaftspädagogik	B.Sc.	92	62	30
International Economics	Master	70	47	23
Management	Master	99	66	33
Accounting and Finance	Master	99	66	33
FB 04: Lehrereinheit Medizin				
Biomedizin ⁵	Master	28	28	0
Epidemiologie ⁵	Master	15	15	0
FB 05: Lehrereinheit Deutsch als Fremdsprache				
Deutsch als Fremdsprache ⁵	Master	28	28	0
FB 05: Lehrereinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften				
Filmwissenschaft	B.A. KF	80	50	30
Filmwissenschaft	B.A. BF	60	40	20
Filmwissenschaft ⁵	Master	14	14	0
Mediendramaturgie ⁵	Master	14	14	0
Kulturanthropologie	Master	20	13	7
Medienkulturwissenschaft ^{5, 8}	Master	15	15	0

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Wintersemester 2021/2022	Sommersemester 2022
FB 07: Lehreinheit Kunstgeschichte und Musikwissenschaft				
Digitale Geistes- und Kulturwissenschaften ⁵	Master	24	24	0
FB 09: Lehreinheit Chemie				
Biomedizinische Chemie	B.Sc.	190	95	95
FB 09: Lehreinheit Geographie				
Geographie ¹	B.Ed.	130	75	55
Geographie ⁵	B.Sc.	74	74	0
Physische Geographie (Klima und Umweltwandel) ⁵	M.Sc.	25	25	0
Humangeographie, Globalisierung, Medien und Kultur ⁵	M.A.	25	25	0
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	B.Ed.	60	30	30
Biologie	B.Sc.	189	95	94
Molekulare Biologie	B.Sc.	80	40	40
Anthropologie	Master	20	10	10
Biologie	Master	80	40	40
Molekulare Biotechnologie ^{5, 8}	B.Sc.	20	20	0
Molekulare Biotechnologie ^{5, 8}	Master	12	12	0

¹ inkl. B.Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

² Eignungsprüfung

³ inkl. B.A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

⁴ Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

⁵ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

⁶ Jahreskapazität – Studiengang befindet sich in der Erprobung gem. § 1 Abs. 2 KapVO

⁷ Gesamtjahreskapazität für den Integrierten Studiengang an der JGU Mainz; insgesamt 10 Studienplätze entfallen gemäß

Kooperationsvertrag auf die JGU

⁸ Neues Studienangebot seit Wintersemester 2020/21

Anlage 2

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2021/2022

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie B.Sc.	-	-	63	85	55
Psychologie und Psychotherapie B.Sc.	48	92	-	-	-
Psychologie Anwendungsorientierter Master	0	0	25	-	-
Psychologie Klinisch-Gesundheitsbezogener Master	0	0	24	-	-
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie Master ^{5,8}	0	22	0	-	-
Psychologie – Human Factors Master ^{4, 8}	22	0	0	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie Master ^{5,8}	0	21	0	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend Master ^{4, 8}	22	0	0	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie Master ^{5, 8}	0	23	0	-	-
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B.A. KF	46	-	-	-	-
Publizistik B.A. BF	21	-	-	-	-
Kommunikationswissenschaft Master ⁵	0	25	0	-	-
Medienmanagement Master ⁵	0	24	0	-	-
Unternehmenskommunikation Master ⁵	0	26	0	-	-
Audiovisuelles Publizieren B.A. BF	0	39	0	37	0
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft					
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen Master	0	-	-	-	-
FB 02: Lehreinheit Sport					
Internationales Sportmanagement Master ⁴	16	0	-	-	-
Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport Master ⁴	19	0	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft					
Strafrechtspflege B.A. BF	9	15	7	14	7
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
International Economics Master	9	53	-	-	-
Management Master	32	53	-	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
Accounting and Finance Master	31	59	-	-	-
Wirtschaftspädagogik B.Sc.	23	71	25	42	20
Wirtschaftswissenschaften B.Sc.	139	347	178	311	168
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B.A. KF	21	35	33	34	16
Filmwissenschaft B.A. BF	11	24	16	21	11
Filmwissenschaft Master ⁵	0	10	0	-	-
Mediendramaturgie Master ⁵	0	14	0	-	-
Medienkulturwissenschaft ^{5, 8}	0	10	0	-	-
FB 09: Lehreinheit Chemie					
Biomedizinische Chemie B.Sc.	70	60	48	38	22
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B.Ed.	31	23	33	25	29
Biologie B.Sc.	81	75	64	64	64
Molekulare Biologie B.Sc.	35	30	31	28	-
Molekulare Biotechnologie B.Sc. ^{5, 8}	0	16	0	0	0

¹ inkl. B.Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁴ Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

⁵ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

⁸ Neues Studienangebot seit Wintersemester 2020/21

Anlage 3

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2022

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie B.Sc.	-	-	-	63	84
Psychologie und Psychotherapie B.Sc.	86	48	92	-	-
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie Master ^{5,8}	22	0	21	-	-
Psychologie – Human Factors Master ^{4, 8}	0	22	0	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie Master ^{5,8}	23	0	20	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend Master ^{4, 8}	0	22	0	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie Master ^{5, 8}	22	0	22	-	-
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B.A. KF	100	-	-	-	-
Publizistik B.A. BF	50	-	-	-	-
Kommunikationswissenschaft Master ⁵	22	0	25	-	-
Medienmanagement Master ⁵	23	0	24	-	-
Unternehmenskommunikation Master ⁵	24	0	25	-	-
Audiovisuelles Publizieren B.A. BF	40	0	37	0	37
FB 02: Politikwissenschaft					
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen Master	20	-	-	-	-
FB 02: Lehreinheit Sport					
Internationales Sportmanagement Master ⁴	0	16	-	-	-
Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport Master ⁴	0	18	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft					
Strafrechtspflege B.A. BF	17	8	15	7	13
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
International Economics Master	44	9	-	-	-
Management Master	62	30	-	-	-
Accounting and Finance Master	62	31	-	-	-
Wirtschaftspädagogik B.Sc.	55	21	65	24	39
Wirtschaftswissenschaften B.Sc.	334	130	325	166	292

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B.A. KF	45	19	35	32	33
Filmwissenschaft B.A. BF	31	9	23	15	19
Filmwissenschaft Master ⁵	14	0	10	-	-
Mediendramaturgie Master ⁵	13	0	14	-	-
Medienkulturwissenschaft ^{5, 8}	14	0	10	-	-
FB 09: Lehreinheit Chemie					
Biomedizinische Chemie B.Sc.	74	60	55	43	35
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B.Ed.	30	29	22	33	23
Biologie B.Sc.	79	71	67	60	62
Molekulare Biologie B.Sc.	36	33	29	29	-
Molekulare Biotechnologie B.Sc. ^{5, 8}	16	0	16	0	0

¹ inkl. B.Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁴ Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

⁵ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

⁸ Neues Studienangebot seit Wintersemester 2020/21

Anlage 4

Zulassungszahlen an der Hochschule für Musik im Studienjahr 2021/2022

		Zulassungszahlen/Auffüllgrenze	
		Abschluss	
Fach	Künstlerisches Hauptfach	Bachelor	Master
Gesang (Oper und Konzert / Voice)	Gesang	9	12
Jazz und Populäre Musik	Saxophon	5	1
	Gitarre	4	1
	Klavier, Keyboards	5	1
	E-Bass, Kontrabass	5	1
	Schlagzeug, Percussion	4	1
	Trompete, Lead-Trompete	4	1
	Posaune, Bass-Posaune	3	1
	Jazzkomposition	-	2
	Gesang	5	1
Orchesterinstrumente	Violine	12	11
	Viola	2	3
	Violoncello	7	2
	Kontrabass	2	2
	Querflöte	4	4
	Oboe	2	2
	Klarinette	2	2
	Fagott	2	2
	Horn	2	2
	Trompete	2	1
	Posaune	1	1
	Tuba	-	-
	Saxophon	-	-
	Schlagzeug	1	1
Gitarre	Gitarre	2	-
Orgelliteraturspiel	Orgelliteraturspiel	-	2
Orgelimprovisation	Orgelimprovisation	-	1
Kirchenmusik	Orgel	-	2
Klavier	Klavier	5	7
Klangkunst-Komposition	Klangkunst-Komposition	-	4
Liedbegleitung und Korrepetition	Liedbegleitung (Klavier)	-	4
Zulassungsbeschränkung nur im 1. Fachsemester			
Musik (B. Ed.)		18	-
Elementare Musikpädagogik (B. Mus.)		5	-
Kirchenmusik (B. Mus.)	Orgel	3	-

Für diese Zulassungszahlen und ihre Anwendung gilt ergänzend § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlage 1 Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungszahlensatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

**Ordnung zur Aufhebung der
Ordnung des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung**

vom 6. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Dezember 2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. April 2021, Az. 03/02/07/01/00/038 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 08. August 2013 (StAnz., S. 1480) in der Fassung vom 16. Juli 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2019, S. 373) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die im Studium im Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können bis einschließlich Wintersemester 2025/26 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung Prüfungen ablegen. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, korrespondierend zu der Verlaufstabelle im Anhang, auslaufend bis zum Ende des Sommersemesters 2023 gewährleistet. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2026/27 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Archäologische Restaurierung ist ab dem Wintersemester 2021/22 nicht möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs Archäologische Restaurierung sind ab dem

Wintersemester 2021/22 nur noch gemäß der in der Anlage beigefügten Tabelle zulässig. Die für die Einstufung erforderlichen Anrechnungsbescheide über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 08. August 2013 müssen vor der Einschreibung vorliegen. Nach dem Sommersemester 2024 ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 6. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

Anlage (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester des Bachelorstudiengangs
Archäologische Restaurierung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Sommersemester 2021	2. Fachsemester
Wintersemester 2021/22	3. Fachsemester
Sommersemester 2022	4. Fachsemester
Wintersemester 2022 /23	5. Fachsemester
Sommersemester 2023	6. Fachsemester

26. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 3. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat

der Rat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 03. Februar 2021

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. April 2021, Az.: 03/02/12/02/03/01/028 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. April 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 5/2020, S. 256), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Mathematik wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen erhält die Art der Lehrveranstaltung „Elementarmathematik vom höheren Standpunkt“ die Angabe „V+Ü/P“.
- b) In Modul 5: Fachdidaktische Bereiche erhält die Modulprüfung die Fassung „Klausur zur Vorlesung Didaktik der Geometrie (120 Min.)“.
- c) In Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und Praktische Mathematik erhält die Art der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Numerischen Mathematik“ die Angabe „V+Ü/P“.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierende des Fachs Mathematik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang. Ausgenommen hiervon sind Studierende, die im Sommersemester 2017 ihr Wahlrecht für ein Studium nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), in der Fassung vom 14.

Oktober 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2016, S. 800) ausgeübt haben. Die getroffene Wahl ist unwiderruflich.

Die Änderungen gelten zudem für Studierende, die ab dem Sommersemester 2021 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben werden, sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 3. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Martin Hanke-Bourgeois

20. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 3. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat

der Rat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 03. Februar 2021

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. April 2021, Az.: 03/02/12/02/02/01/033 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der fachspezifische Anhang für das Fach Mathematik in der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02. Oktober 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 10/2020, S. 612), wird wie folgt geändert:

a) Modul 10 erhält folgende Fassung:

”

Modul 10: Vertiefungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung (4 SWS) und: Vorlesung (2 SWS) oder Übung oder Praktikum oder Hauptseminar	V+ V/ Ü/ P/ HS	2.	Wahlpflicht	4+2	8	
b) Fachmathematisches Hauptseminar	HS	3	Wahlpflicht	2	4	
Modulprüfung	zu a): Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (25 Min.) zur 4-st Vorlesung zu b): Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung Die Modulnote ergibt sich mit Gewichtung 1:1 aus den Ergebnissen der vierstündigen Vorlesung in a) und des Hauptseminars in Teil b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	In a) können bis zu 4 SWS aus dem Masterangebot der Geschichte der Mathematik gewählt werden. Unabhängig von der Kombination können in a) nur 8 LP erworben werden					

“

b) Modul 12 erhält folgende Fassung:

”

Modul 12: Fachdidaktische Bereiche						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung in Fachdidaktik	V	1.	Wahlpflicht	2	3	
b) Fachdidaktisches Hauptseminar	HS	2.	Wahlpflicht	2	3	Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung	zu a): Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (25 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

“

c) Die Erläuterungen unter „***“ im Anschluss an Modul 12 erhalten folgende Fassung:

„*** Die einzelnen Veranstaltungen, welche in Modul 8, 9 und 10 zur Auswahl stehen, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

- A) Algebra, Algebraische Topologie, Algebraische Geometrie, Zahlentheorie
- B) Differentialgleichungen, Globale Analysis, Komplexe Analysis, Funktionalanalysis, Differentialgeometrie, Mathematische Physik
- C) Numerische Mathematik, Stochastik

Die vierstündigen Vorlesungen der Module 8-10 sollen aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen (A, B, C) ausgewählt werden.

Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.“

d) Das Modul „Nichtkünstlerisches Zweifach“ erhält folgende Fassung:

”

Modul: Nichtkünstlerisches Zweifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung mit Übung zu einem gewählten Themenbereich (s. M.Ed.-Modul 9)	V+Ü		Wahlpflicht	4+2	8	

b) Vorlesung in Fachdidaktik (s. M.Ed.-Modul 12)	V		Wahlpflicht	2	3	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (25 Min.)
c) Seminar in Mathematik oder Hauptseminar in Fachdiaktik	S/HS		Wahlpflicht	2	4	Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung	zu a): mündliche Prüfung (25 Min.)					
Gesamt				10	15	

“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt, gemäß den weiteren Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Buchst. a bis c gelten für alle Studierende des Faches Mathematik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang, die Modul 10 oder Modul 12 noch nicht begonnen haben.

Die Änderungen gelten zudem für Studierende, die ab dem Sommersemester 2021 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben werden, sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Buchst. d gelten für Studierende des Faches Mathematik, die ab dem Sommersemester 2021 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang in einer Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 3. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Martin Hanke-Bourgeois

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das
Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“**

vom 26.04.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13.01.2021 die folgende Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14.04.2021, Az: 03/02/08/01/00//078, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt das Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“. Es richtet sich an leistungsstarke, forschungsorientierte Studierende und ermöglicht ihnen, im Rahmen ihres regulären Masterstudiums an der JGU ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie *Complementary Skills* über die normalen Angebote und Anforderungen hinaus weiterzuentwickeln. Ziel ist es zum einen, die Studierenden frühzeitig an aktuelle Forschung heranzuführen und in die Arbeitsgruppen einzubinden sowie zum anderen den Studierenden in einem strukturierten Programm den Erwerb zusätzlicher wissenschaftlicher Kenntnisse (*Scientific Knowledge*) und Zusatzkompetenzen (*Complementary and Transferable Skills*) zu ermöglichen. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Fachbereich 08 (Physik, Mathematik, Informatik) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter möglicher Einbeziehung von weiteren Institutionen wie der Mainz Physics Academy (MPA), dem Max Planck Graduate Centre und anderen Graduiertenausbildungsinstitutionen verantwortlich.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium wird ein Zertifikat verliehen.

§ 2

Studienbeginn, Studienumfang

(1) Das Zertifikatsstudium „Excellence Track (Physics)“ kann zweimal jährlich begonnen werden und dauert im Regelfall vier Semester. Die Qualifizierungsziele müssen innerhalb des regulären Masterstudiengangs Physik erreicht werden.

(2) Für eine erfolgreiche Teilnahme am Excellence Track müssen die dafür eingeschriebenen Studierenden 23 zusätzliche Leistungspunkte neben ihrem regulären Masterstudium erwerben. Diese sind vor Abgabe der Masterarbeit zu erbringen und verteilen sich auf zwei Säulen:

- I) Forschungsbezogene wissenschaftliche Kompetenz (Fachwissen) im Bereich Physik mit mind. 14 LP

sowie

II) *Complementary Skills* in einem Umfang der mind. 6 LP entspricht.

(3) Zum Erwerb der zusätzlichen wissenschaftlichen Kompetenz soll ein Projektpraktikum (aus dem experimentellen oder theoretischen Bereich) absolviert werden. Bei der Wahl der Veranstaltungen, die in den Excellence Track eingebracht werden sollen, stehen Dozentinnen und Dozenten beratend zur Seite. TeilnehmerInnen werden zudem ermuntert, an arbeits- und themenrelevanten Konferenzen und Workshops teilzunehmen. Nach erfolgreichem Abschluss verzeichnet das Zertifikat die absolvierten Veranstaltungen und dokumentiert die Teilnahme an Konferenzen und Summer Schools.

(4) Für die Säule „Complementary Skills“ werden im Rahmen eines freiwilligen Beratungsgesprächs am Anfang des Semesters diejenigen Veranstaltungen aus dem Angebot der JGU ausgesucht, die am besten zu den Interessen und den Bedarfen der einzelnen TeilnehmerInnen passen.

§ 3

Zugangsvoraussetzung, Bewerbung

(1) Grundsätzlich ist für die Teilnahme am Zertifikatsstudium „*Excellence Track (Physics)*“ ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Physik, das nicht länger als ein Semester über der Regelstudienzeit gedauert hat. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten etwa zu den besten 15% der Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Physik an ihrer bisherigen Universität gehören. Die Zulassung kann auch durch exzellente Noten am Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang Physik erreicht werden.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen folgendes enthalten:

a) einen detaillierten Lebenslauf

b) eine Kopie des Bachelor-Abschlusszeugnisses mit einem *Transcript of Records* in Deutsch oder Englisch

c) eine Kopie des Zulassungsnachweises zum Masterstudiengang Physik (M.Sc.) an der JGU

d) ein Anschreiben mit einem kurzen Motivationsschreiben

(3) Ein Auswahlkomitee sichtet die Bewerbungen und lädt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Interview ein. Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden neben den bisherigen Studienleistungen auch weitere Qualifikationen wie zum Beispiel Auslandserfahrungen und Praktika sowie besondere Lebensumstände berücksichtigt. Nach diesen Kriterien wird ein Ranking der KandidatInnen erstellt. In der Regel sollen nicht mehr als 15% der Masterstudierenden eines Jahrgangs in den *Excellence Track* aufgenommen werden.

(4) Die Anmeldung zum Excellence Track muss spätestens zum Beginn des zweiten regulären Semesters des Masterstudiengangs Physik erfolgen. Die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Masterstudiengang Physik müssen erfüllt sein.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In der Regel ist die oder der jeweilige Lehrende des Moduls die Modulprüferin bzw. der Modulprüfer.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Aufsicht und der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen im Rahmen ihrer Aufsichtsrolle während einer schriftlichen Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 6

Leistungsnachweise

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des *Excellence Tracks* teilen bis zum Ende der ersten Semesterwoche dem Koordinationsbüro des Excellence Tracks mit, welche Veranstaltungen sie im laufenden Semester für das Zertifikatsstudium anrechnen lassen wollen. Bei der elektronischen Anmeldung im Campusmanagementsystem muss angegeben werden, ob der Kurs für den Masterstudiengang oder für den *Excellence Track* angerechnet werden soll. Eine nachträgliche Änderung der Zuordnung ist nicht möglich. Dem Studienbüro werden die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des *Excellence Tracks* mitgeteilt, damit diesen der Zugang zum entsprechenden Bereich im Campusmanagementsystem gewährt werden kann.
- (2) Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen grundsätzlich den Regelungen der Ordnung des Fachbereichs 08 für die Prüfung im Masterstudiengang Physik in der aktuellen Fassung.
- (3) Die Belegung von Veranstaltungen aus dem Bereich *Complementary Skills*, für die keine Anmeldung über Campusmanagementsystem möglich ist, muss dem Koordinationsbüro des Excellence Tracks schriftlich bis zum Ende der ersten Semesterwoche mitgeteilt werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Kurse sind Kopien der Teilnahmebescheinigungen im Koordinationsbüro abzugeben.
- (4) Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, aus dem Ort und Zeit, Anwesende sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (5) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und die Endnote gemäß Absatz 3 festgelegt.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden einzeln bewertet. Für die Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

- (3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende lautet die Note der Prüfungsleistung
- | | | | |
|------------------------|---------------------------------|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 einschließlich | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie gemäß § 7 Absatz 2 und 3 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sämtliche erforderlichen Veranstaltungen im Umfang von 23 Leistungspunkten gemäß § 2 Abs. 2 erfolgreich und vollständig abgeschlossen, erhalten sie unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der

letzten bestandenen Prüfungsleistung das Zertifikat „*Excellence Track (Physics)*“. Dies enthält neben der Auflistung aller, neben den im Rahmen des regulären Masterstudiengangs Physik erbrachten, zusätzlich besuchten Lehrveranstaltungen, Teilnahme an Konferenzen und Summer Schools auch die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen gem. §7.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Zertifikatsstudiums „*Excellence Track (Physics)*“ erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs zu versehen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist erst nach dem abgeschlossenen Zertifikatsstudium „*Excellence Track (Physics)*“ möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium „*Excellence Track (Physics)*“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft, Sie gilt für Studierende, die sich im Zertifikatsstudium „*Excellence Track (Physics)*“ innerhalb des Masterstudiengangs Physik ab dem Sommersemester 2021 angemeldet haben.

Mainz, den 26.04.2021

Der Dekan des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Martin Hanke-Bourgeois

**Änderung zur 23. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 19.04.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) BS 223-41, geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719) BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11.03.2021 und am 31.03.2021 per Eilentscheid die folgende Änderung zur 23. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31.03.2021, Az: 03/02/12/03/01/01/097 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Artikel 2 der 23. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 13. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2016, S. 680) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 2 wird die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21“ durch „Wintersemester 2021/22“, in Satz 6 das Datum „31. Dezember 2020“ durch „31. Dezember 2021“ und in Satz 7 die Semesterangabe „Wintersemester 2021/2022“ durch „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.
2. In Nr. 3 Satz 2 wird die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21“ durch „Wintersemester 2021/22“, in Satz 5 das Datum „31. Dezember 2020“ durch „31. Dezember 2021“ und in Satz 6 die Semesterangabe „Wintersemester 2021/2022“ durch „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung zur 23. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 19.04.2021

Der Dekan des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann